

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2026
Nr. 10

7. Mai 2026

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2026

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße"..... 44

Steuertermin - 2. Quartal 2026..... 46

**Änderungsbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026
in der Stadt Hann. Münden47**

Hann. Münden

07.05.2026



Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße"

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

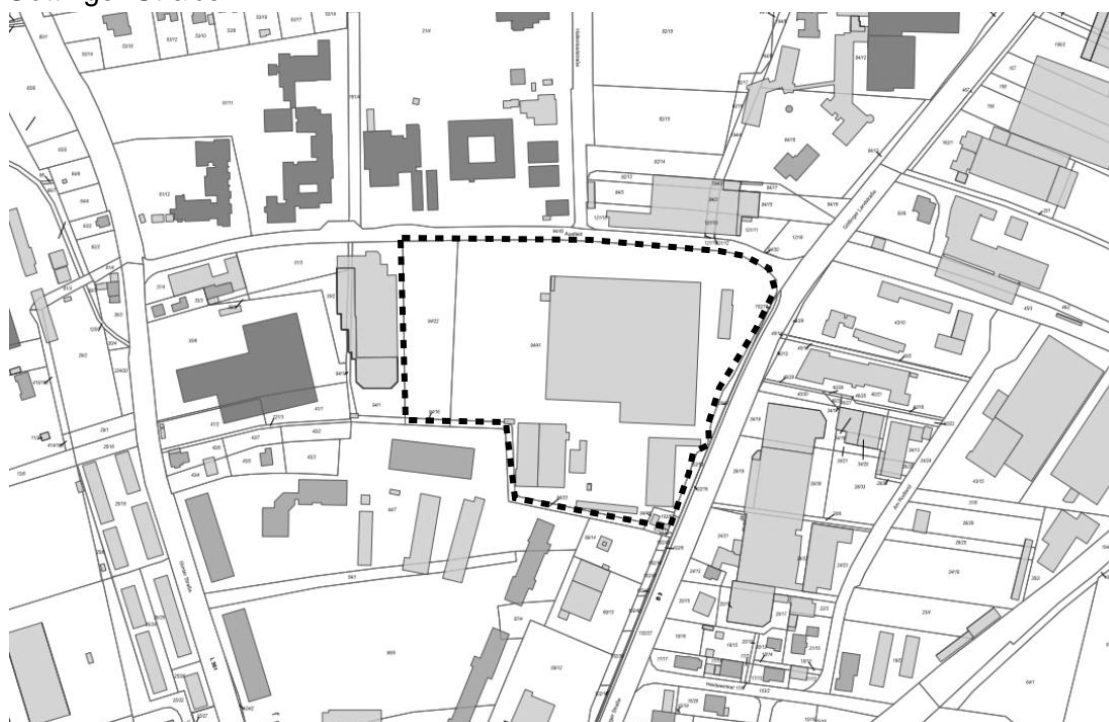
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, das ehemalige Betriebsgelände der Firma Eaton Germany GmbH sowie die bisher unbebauten Flächen im Westen des aus der Nutzung gefallenen Betriebes als Gewerbehof weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2024 wurde das Betriebsgelände sowie die bisher von Bebauung freigehaltene Gewerbefläche im Westen des Werkgeländes von einem privaten Investor erworben. Nun soll das Entwicklungsziel verfolgt werden den aufgegebenen Gewerbestandort mit unterschiedlichen Nutzungen neu zu bespielen. Neben diversen Lager- und Gewerbenutzungen wird auf dem Areal ein Sondergebiet „Eventhalle“ festgesetzt. Ein besonderer Fokus bei der Entwicklung der Gesamtfläche ist die Zonierung der Nutzungseinheiten und die damit zusammenhängende Verträglichkeit mit den umliegenden Bestandsnutzungen. Zur planungsrechtlichen Absicherung der genannten Entwicklungsperspektiven muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies wird im Rahmen der 8. Sammeländerung des

Flächennutzungsplans 2000 durchgeführt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" befindet sich im Siedlungsgebiet von Hann. Münden zwischen der Straße Auefeld und Göttinger Straße.





Der Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" wird vom Tage der Bekanntmachung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Des Weiteren steht der Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, den 29.04.2026

gez. Tobias Dannenberg

Der Bürgermeister



Steuertermin - 2. Quartal 2026

Am 15.05.2026 werden die Grundbesitzabgaben, die Gewerbesteuern sowie die Hundesteuern für das 2. Quartal 2026 fällig.

Letzter Zahlungstermin für Überweisungen ist der 18.05.2026.

Nach dem letzten Zahlungstermin werden Rückstände zuzüglich Säumniszuschlägen gebührenpflichtig angemahnt und danach zuzüglich Vollstreckungskosten zwangsweise eingezogen.

Hann. Münden, 04.05.2026

Stadtkasse Hann. Münden

als Vollstreckungsbehörde



Änderungsbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden

In Abänderung der im Amtsblatt für die Stadt Hann. Münden, Ausgabe Nr. 5/2026 vom 09.03.2026, gemäß § 45 b in Verbindung mit § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) veröffentlichten Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird folgende Änderung betreffend die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gemacht:

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge für die Direktwahl endet gem. § 45 d Abs. 6 NKWG vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) am 69. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr, somit am Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr.

Erläuterung und Hinweis:

In der Wahlbekanntmachung vom 09.03.2026 war die Einreichungsfrist gemäß der damaligen gesetzlichen Grundlage zu bestimmen, welche gemäß § 21 Abs. 2 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG, entsprechend der Regelungen für die Wahl des Stadtrates, auf den 55. Tag vor der Wahl festgelegt war. Schon in jener Bekanntmachung wurde jedoch bereits folgender Hinweis gegeben: *„Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Frist nach einem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf eventuell auf den 69. Tag vor der Wahl verkürzt wird. Sollte nach einem Beschluss des Niedersächsischen Landtages eine entsprechende Änderung in Kraft treten, würde hierzu eine neuerliche Bekanntmachung erfolgen.“*

Der Niedersächsische Landtag hat nun in Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 28.04.2026, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 06.05.2026 und somit gemäß Artikel 4 am 07.05.2026 in Kraft getreten, durch eine Änderung des § 45 d NKWG die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Direktwahlen wie zuvor beschrieben verkürzt.

Bei dem Fristende, spätestens Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet bei der Stadt Hann. Münden, Gemeindegewahlleitung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Die Empfehlung aus der Wahlbekanntmachung vom 09.03.2026, den Wahlvorschlag möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel gegebenenfalls im Rahmen der Vorprüfung noch vor dem Ablauf der Einreichungsfrist beseitigen zu können, gilt unverändert. Nicht betroffen von der Änderung ist die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates und der Ortsräte.

Hann. Münden, 07.05.2026

gez. Axel Grünwald
Gemeindegewahlleiter